



## 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Aufgrund der §§ 92, 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13 Juli 2011 (GVOBl. Nr. 14 S.777) wird nach Beschlussfassung des Kreistages Vorpommern-Greifswald, am 15.06.2020, die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald erlassen:

### Artikel 1

§ 7 Abs. 3 Buchstabe h) der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald wird wie folgt neu gefasst:

„Der Kreisausschuss entscheidet [...] über die Einleitung und die Art der Ausschreibungen für sämtliche Vergaben von einer Vergabesumme in Höhe von 500.000 Euro bis 2.000.000 Euro (Netto). Mit der Entscheidung zur Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 3 h) wird dem Landrat zugleich die Ermächtigung erteilt, nach durchgeführtem Verfahren den Zuschlag zu erteilen.“

### Artikel 2

In § 20 Abs. 2 Nr. 2 wird der Begriff „Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen“ durch „jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung“ ersetzt.

### Artikel 3

In § 20 Abs. 2 Nr. 3 wird der „§ 48 Abs. 2 Ziff. 3 KV M-V“ in „§ 48 Abs. 2 Ziff. 2 KV M-V“ geändert.

### Artikel 4

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den 23.07.2020

  
Michael Sack  
Landrat